MUSIKSCHULE DER STADT PINNEBERG E·V·

Gebührenordnung

Gültig ab 01.10.2022

Bei den angegebenen Sätzen handelt es sich um Monatsbeträge, die sich aus der fälligen Jahresgebühr errechnen.

Einzel- und Gruppenunterricht	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
1 Schüler/in	65,00 €	97,00 €	130,00 €
1 Schüler/in wohnhaft in Pinneberg	59,00 €	88,00 €	118,00 €
2 Schüler/innen	35,00 €	52,00 €	70,00 €
3 Schüler/innen		35,00 €	46,00 €
4 Schüler/innen und mehr		25,00 €	33,00 €

Elementarfächer	45 Minuten	50 Minuten
Musikalische Früherziehung		25,50 €
Musikknirps/ Sim Sala Musica		28,00 €
Piepmatz	28,00 €	
Orientierungsunterricht (einschl. Leihgebühren)	32,00 €	

Erwachsene Musikschulnutzer	30 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
	69,00 €	103,00 €	138,00 €

Für die Pinneberger Musikschulnutzer stellt die Stadt Pinneberg in einem eigenen Haushaltstitel Kindern und Jugendlichen, die Einzelunterricht erhalten, einen direkten Förderzuschuss bereit. Obwohl es sich dabei um keinen institutionellen Zuschuss handelt, werden die Mittel den betreffenden Musikschulnutzern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angerechnet.

Außerdem gewährt die Musikschule Kindern und Jugendlichen eine Geschwister- und Familienermäßigung.
Diese beträgt je Stufe 15%, 30% oder 50%.
Eine zusätzliche Sozialermäßigung wird nur in Verbindung mit einem Pinneberger Sozialpass wirksam.

MUSIKSCHULE DER STADT PINNEBERG E.V. ▪ AM RATHAUS 3 ▪ 25421 PINNEBERG ▪ TELEFON: 04101 / 211 7101
E-MAIL: KONTAKT@MUSIKSCHULE-PINNEBERG.DE ▪ WWW.MUSIKSCHULE-PINNEBERG.DE
SPARKASSE SÜDHOLSTEIN: IBAN: DE18 2305 1030 0002 3231 11 ▪ BIC: NOLADE21SHO

MUSIKSCHULE DER STADT PINNEBERG E·V·

Gebühren- und Unterrichtsbedingungen der Musikschule der Stadt Pinneberg e.V.

1. **Gebührenpflicht** Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach der geltenden Gebührenordnung erhoben. Dies gilt auch für die Teilnahme an Ergänzungsfächern. Die Mitwirkung in Musikschulensembles ist für Kinder und Jugendliche in der Regel frei.
2. **Gebührenschuldner** Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten oder eine befugte Person verpflichtet.
3. **Fälligkeit** Die Gebühren können monatlich oder quartalsmäßig gezahlt werden. Wählt der Gebührenpflichtige die monatliche Zahlungsweise, so sind die Gebühren jeweils bis zum 10. eines Monats bzw. bei der vierteljährlichen Zahlungsweise bis zum 10. des zweiten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Die Musikschule bittet, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Unterrichtsgebühren vierteljährlich per Bankeinzugsverfahren zu entrichten
4. **Gebührenermäßigung bzw. –erstattung bei Stundenausfall** Vom Schüler versäumte Stunden bleiben grundsätzlich gebührenpflichtig. Muss aus triftigen Gründen (z.B. längerer Krankheit, Wohnortswechsel) der Unterricht länger als einen Monat abgesagt werden, wird die Unterrichtsgebühr *auf Antrag* ermäßigt. Diese Regelung gilt nur für entschuldigtes Fehlen. Fehlt die Lehrkraft länger als einen Monat, wird die Gebühr nach vollen Monatsbeiträgen abgerechnet und erstattet. Fallen in einem Semester vier und mehr Unterrichtsstunden durch die Lehrkraft aus, wird für je vier Stunden eine Monatsgebühr erstattet. Die Tarife für Kinder und Jugendliche gelten auch für Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber noch in der Ausbildung befinden bzw. Zivil- oder Wehrdienst leisten. Nehmen mehrere Familienangehörige am Unterricht der Musikschule teil, so wird für das älteste Familienmitglied die volle Gebühr berechnet und für alle weiteren eine Ermäßigung gemäß der geltenden Gebührenordnung gewährt. Sozialermäßigung wird nur auf Antrag gemäß den Richtlinien des Pinneberger Sozialpasses gewährt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
5. **Gebührensätze** Die Höhe der Gebühren wird dem Nutzer mit der verbindlichen Anmeldung mitgeteilt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung. Bei den Gebührentarifen handelt es sich um monatliche Beträge, die sich aus der fälligen Jahresgebühr errechnen. Sie werden durchgehend für alle Monate (auch Ferienmonate) fällig. Im Regelfall werden nur ganze Monate abgerechnet.

Unterrichtsbedingungen

1. **Aufgabe** der Musikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln.
2. **Aufbau** Die Ausbildung der Musikschule erfolgt in folgenden Bereichen: Elementarfächer für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr in Kinder-Elterngruppen, Musikalische Früherziehung ab dem 4. Lebensjahr, Musikalische Grundausbildung für 6-8jährige Kinder, Orientierungsunterricht ab dem 6. Lebensjahr, Gruppen- und Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern, Musik mit Behinderten, Kinder- und Jugendchören, Ensemblespiel in Kammermusikgruppen, Orchester u.a.m. **Das Angebot der Musikschule entspricht den Qualitätsrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.**

3. **Ferienordnung** Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein gilt auch für die Musikschule.
4. **Aufnahme und Kündigung** Angemeldete Personen werden für den Unterricht vorgemerkt. Sie erhalten ein Anmeldeformular von der Geschäftsstelle, sobald ein Unterrichtsplatz für sie frei ist. Nach Eingang der vom Interessenten unterschriebenen verbindlichen Anmeldung in der Geschäftsstelle wird der Unterrichtsvertrag wirksam. Der Vertrag ist unbefristet mit festen Kündigungsterminen. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten (bei minderjährigen Teilnehmern durch den/die gesetzlichen Vertreter). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. **Abmeldungen (Kündigungen)** sind halbjährlich nur zum 31. März und zum 30. September am Ende des Musikschulsemesters möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Ende eines Semesters schriftlich zugegangen sein. Kurse im Elementarbereich mit einer vorgegebenen Laufzeit bedürfen am Ende der regulären Laufzeit keiner gesonderten Kündigung. In begründeten Fällen kann eine außerordentliche Kündigung zugelassen werden.
6. **Anmeldungen und Unterrichtsbeginn** sind auch während des laufenden Semesters zulässig.
7. **Unterrichtsausschluss:** Teilnehmer, die den Unterricht durch mangelnden Fleiß oder unangemessenes Betragen behindern, können vom Leiter der Musikschule zum Ende des Semesters vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte werden vorher über den beabsichtigten Ausschluss verständigt.
8. **Lehrerwechsel** berühren nicht den laufenden Unterrichtsvertrag (Anmeldung). Dasselbe gilt für Vertretung infolge der Krankheit von Lehrkräften. Ein Lehrerwechsel erfolgt im Einverständnis mit dem Leiter der Musikschule und den betroffenen Lehrkräften.
9. **Unterrichtserteilung** Der Unterricht findet in den Räumen der allgemeinbildenden Schulen, dem Geschwister-Scholl-Haus oder in den dafür von der Musikschule bereitgestellten Räumen statt. Wünsche nach Unterricht an bestimmten Unterrichtsstätten oder bei bestimmten Lehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
   Unterrichtsformen an der Musikschule sind Einzel- und Gruppenunterricht. In den Elementar- und Ergänzungsfächern werden in der Regel Gruppen von 10-15 Schülern unterrichtet. Die Dauer der Unterrichtsstunde ist den Angaben der verbindlichen Anmeldung zu entnehmen. Ergänzungsfächer, Ensemblespiel und Schülervorspiele sowie weitere Veranstaltungsformen sind Teil des pädagogischen Konzepts der Musikschularbeit. Die Schüler können in begründeten Fällen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.
10. **Ergänzungsfächer und Ensemblespiel** stehen allen Schülern der Musikschule offen**.** Eine Einteilung zum Ergänzungsfach bzw. zum Ensemble nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer in Absprache mit dem Ensemble- und Musikschulleiter vor.
11. **Gesundheitsbestimmungen** Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
12. **Aufsicht** besteht nur während des Unterrichts.

Die Gebühren- und die Unterrichtsbedingungen werden mit dem 1.10.2022 wirksam.